

Vorlage V0662/20

Aktualisierung des Wohnkonzeptes und der Richtlinie „Kooperatives Baulandmodell Dresden“

Anlage 3: Synopse der Änderungen in Anlage 1 und 2 der Vorlage

<p>Anlage 1: V2695/18, Stadtratsbeschluss vom 06. Juni 2019, „Wohnkonzept der Landeshauptstadt Dresden“ Anlage zum Beschluss (Fassung vom 5. Dezember 2018)</p>	<p>V0662/20 1. Aktualisierung des „Wohnkonzeptes der Landeshauptstadt Dresden“ Anlage 1 – Wohnkonzept der Landeshauptstadt Dresden (1. Aktualisierung, Fassung vom 23. Oktober 2020)</p>
<p>Deckblatt</p>	<p>ergänzt: Stadtratsbeschluss V2695/18 vom 6. Juni 2019 geänderte Fassung vom 23. Oktober 2020</p>
<p>S.15, Punkt I-3 c)</p>	<p>neuen Satz hinzugefügt: „Aus der Abwägung zwischen dem mindestens notwendigen Sozialwohnungsbedarf und der politischen Akzeptanz wird für das kooperative Baulandmodell allerdings eine verringerte Sozialbauquote von 15 Prozent in Anwendung gebracht.“</p>
<p>S.21, Punkt II-3 d)</p> <p>Das bedeutet, dass der Planbegünstigte eines Vorhabens verpflichtet werden soll, mindestens 30 Prozent der Geschossfläche für Wohnzwecke im sozialen Wohnungsbau innerhalb des Plangebietes als geförderte oder förderfähige Wohnungen zu errichten und für den sozialen Wohnungsbau zu binden.</p>	<p>Auf der Grundlage einer Abwägung zwischen dem mindestens notwendigen Sozialwohnungsbedarf und der politischen Akzeptanz soll Das bedeutet, dass der Planbegünstigte eines Vorhabens verpflichtet werden soll, mindestens 30 15 Prozent der Geschossfläche für Wohnzwecke im sozialen Wohnungsbau innerhalb des Plangebietes als geförderte oder förderfähige Wohnungen zu errichten und für den sozialen Wohnungsbau zu binden.</p>
<p>Anlage 2: V2804/18, Stadtratsbeschluss vom 06. Juni 2019 Richtlinie „Kooperatives Baulandmodell Dresden“ Anlage Richtlinie zum Kooperativen Baulandmodell der Landeshauptstadt Dresden (Fassung vom 10. Mai 2019)</p>	<p>V0662/20 Aktualisierung der Richtlinie „Kooperatives Baulandmodell Dresden“ Anlage 2 - Richtlinie zum Kooperativen Baulandmodell Dresden (1. Aktualisierung, Fassung vom 28. Oktober 2020)</p>
<p>Kapitel 4.7.1 Regelfall: Errichtung geförderter Wohnungen</p>	
<p>Die Vertragspartner verpflichten sich, mindestens 30 Prozent der neuen Geschossfläche Wohnen im Plangebiet für Wohnzwecke im sozialen Wohnungsbau als geförderte mietpreis- und belegungsgebundene Wohnungen zu errichten. [...]</p>	<p>Die Vertragspartner verpflichten sich, mindestens 30 15 Prozent der neuen Geschossfläche Wohnen im Plangebiet für Wohnzwecke im sozialen Wohnungsbau als geförderte mietpreis- und belegungsgebundene Wohnungen zu errichten. [...]</p>